
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

- Ungeduld der Unternehmen wächst

Steuerpolitik und Steuerrecht

- BFH zur Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung
- Solidaritätszuschlag soll teilweise abgeschafft werden
- BMF-Schreiben zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen
- BMF-Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG (Steuerfreiheit von kostenlosen Jobtickets) veröffentlicht
- Aktueller Stand der steuerlichen Gesetzgebungsverfahren
- Offenbare Unrichtigkeit (§ 129 AO) bei elektronischer Steuererklärung
- Erinnerung: Auch deutsche Onlinehändler müssen Umsatzsteuer-Bescheinigung vorlegen!
- Neufassung der GoBD wieder zurückgezogen

Aktuelle Haushaltspolitik

- Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2019
- Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2019
- Halbzeitbilanz 2019: Öffentliche Haushalte im Plus
- Realsteuer-Hebesätze 2019: Abgeschwächte Dynamik

Mittelstandspolitik

- DIHK-Gründerreport 2019 veröffentlicht
- Unternehmensnachfolge - aus der Praxis für die Praxis
- "Wertschätzung, Stärkung, Entlastung" - Bundeswirtschaftsminister verkündet Eckpunkte seiner Mittelstandsstrategie

Unternehmensfinanzierung

- DIHK im Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Kurz notiert

- Künstlersozialabgabe 2020 bleibt unverändert

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Ungeduld der Unternehmen wächst

Jahressteuergesetz, Forschungszulage, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Solidaritätszuschlag, Bürokratieentlastung, Umsetzung von EU-Richtlinien wie im Außensteuergesetz und der Anzeigenpflicht von Steuergestaltungen – in diesem Herbst sind wichtige gesetzliche Änderungen im Steuerbereich umzusetzen. Die Unternehmen verfolgen das jetzt dicht gedrängte Programm des Gesetzgebers eher sorgenvoll als zuversichtlich. Das liegt insbesondere auch daran, dass über Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung bei all der Aufgeregtheit rund um die oben genannten Themen offensichtlich kaum noch gesprochen wird. Es ist nachvollziehbar, dass viele Unternehmen inzwischen bezweifeln, dass solche Maßnahmen von der Bundesregierung überhaupt noch ernsthaft verfolgt werden.

Interessant ist, dass bei umfassend diskutierten Gesetzentwürfen vermehrt auf der Zielgeraden der Gesetzgebungsverfahren Probleme aufgeworfen werden, die aus Sicht der betroffenen Unternehmen hätten längst ausgeräumt werden können. Zwei Beispiele: Bei den Entwürfen für das Forschungszulagengesetz gibt es ernste europarechtliche Bedenken, im Fall der Auftragsforschung den Auftragnehmer zu fördern. Wir haben bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, diese Förderung über den Auftraggeber laufen zu lassen, weil dieser letztlich auch das unternehmerische Risiko der gesamten Forschungsinvestition trägt. Jetzt heißt es, eine solche Änderung des Gesetzentwurfes würde das für diese Maßnahme vorgesehene Budget sprengen. Das ist für Unternehmerinnen und Unternehmer schwer zu verstehen! Ähnliches vollzieht sich gerade bei der Reform der Grundsteuer. Schon die Frage, ob die geplante Öffnungsklausel für die Länder verfassungsgemäß ist, wurde erst spät im Verfahren intensiv diskutiert. Aktuell rätseln nun viele, wie denn mit dem Länderfinanzausgleich umzugehen sei, wenn Länder ihre eigene Grundsteuer auf den Weg bringen. Noch geht der Gesetzentwurf davon aus, dass diese Länder „Schattenrechnungen“ auf Basis des Bundesmodells durchführen müssen. Wenn das so kommen würde, hätten die Länder, die die Reform konsequent für eine Vereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung nutzen wollen, sogar einen noch größeren bürokratischen Aufwand zu stemmen als alle anderen. Dass die Unternehmen hier heftig protestieren, liegt auf der Hand. Der DIHK wird sich – wie auch in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages – dafür einsetzen, dass es hier zu einer Verständigung zwischen Bund und Ländern kommen muss, damit die Öffnungsklausel auch eine für

jedes Land umsetzbare Alternative hin zu einem einfachen Grundsteuermodell bleibt.

Es bleibt also viel zu tun in diesem Herbst. Der DIHK und die IHKs werden sich jedenfalls intensiv in die aktuellen Verfahren einmischen und für die Interessen der Unternehmen kämpfen. Dabei gilt es auch immer wieder deutlich zu machen, dass die Unternehmen am Standort Deutschland in einem harten internationalen Wettbewerb stehen und es wahrlich nicht an Herausforderungen mangelt. Die andauernden Spannungen im internationalen Handel belasten die Geschäfte dabei ebenso wie die auf Grund der europäischen Kapitalmarktregulierung immer schwieriger werdenden Finanzierungsbedingungen gerade für den Mittelstand. Dazu kommen noch etliche hausgemachte Probleme, wie bürokratische Hemmnisse, etwa durch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Aktuell gilt es zudem der Politik zu verdeutlichen, dass die Konjunkturindikatoren zunehmend deutlich schwierigere Zeiten anzeigen. Die Bundesregierung sollte deshalb gerade die etwa von der Fachebene des Finanzministeriums längst ausgearbeiteten Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung aus der Schublade holen und ganz oben auf den Stapel der laufenden Gesetzgebungsverfahren legen. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ BFH zur Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung

Nettolohnvereinbarung und Steuerberatungskosten

Sachverhalt

Mit Urteil vom 9. Mai 2019 zum Aktenzeichen 2019 VI R 28/17 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aus 2010 geändert und entschieden, dass die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn führt, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen haben und der Arbeitnehmer seine Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern des Konzerns Nettolohnvereinbarungen abgeschlossen. Der Arbeitgeber übernahm die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten Arbeitnehmer durch eine vom Konzern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft. Die Arbeitnehmer traten ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führte und setzte gegenüber dem Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer fest. Dem folgte der BFH nicht. Er entschied, dass der Arbeitgeber die

Übernahme im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse

Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern in seinem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernommen hatte. Der Arbeitgeber war aufgrund der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Nettolohnvereinbarungen verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft wollte der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Die Arbeitnehmer hatten ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten. Entscheidend war daher, dass nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte.

Fazit: Bei einer derartigen Sachlage stellt die Übernahme der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuer-Erklärungen keinen Arbeitslohn dar. Dabei ist nicht von Bedeutung, dass in dem konkreten Streitfall die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden. Für einen reinen Inlandssachverhalt wäre ebenso zu entscheiden. (KG)

■ **Solidaritätszuschlag soll teilweise abgeschafft werden**

Wegfall für 90 Prozent der Steuerzahler

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlages beschlossen.

Für 90 Prozent aller aktuellen Soli-Zahler soll die Abgabe damit komplett wegfallen, weitere 6,5 Prozent müssten ihn nur teilweise zahlen - je höher das Einkommen, desto mehr. Das soll verhindern, dass jemand, dessen Gehalt die Freigrenze um einen Euro überschreitet, schon in voller Höhe belastet wird. 3,5 Prozent der derzeit Soli-Pflichtigen müssten weiterhin den vollen Satz von 5,5 Prozent zahlen.

Nach groben Berechnungen aus dem BMF müssen ledige Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreslohn von bis zu knapp 74.000 Euro keinen Soli mehr zahlen. Ab etwa 109.000 Euro müssen sie den vollen Betrag zahlen. Eine Familie mit zwei Kindern und einem Alleinverdiener wäre bis zu einem Bruttojahreslohn von rund 150.000 Euro vom Soli befreit. Ab 221.000 Euro wäre auch hier der komplette Zuschlag fällig.

Auch einkommenssteuerpflichtige Selbstständige sind den Berechnungen zufolge zum Großteil vom Soli befreit. Nur noch 6,8 Prozent werden ab 2021 noch zahlen müssen.

Teilweise Abschaffung ggfs. verfassungswidrig

Nach einem Gutachten des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, muss der Soli spätestens 2020 komplett abgeschafft werden, denn nach dem Auslaufen des Solidarpakts könne man die Sonderabgabe nicht mehr rechtfertigen.

Ergänzungsabgabe

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Er wurde 1991 befristet auf ein Jahr eingeführt zur Finanzierung verschiedener „Mehrbelastungen [...] aus dem Konflikt am Golf [...] auch für die Unterstützung der Länder in Mittel-, Ost- und Südeuropa [...] und den Kosten der deutschen Einheit“. Ab 1995 wurde er (unbefristet) zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt und besteht bis heute. Er beträgt seit 1998 5,5 Prozent der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Gezahlt wird er sowohl von natürlichen Personen als auch von Körperschaften, wie GmbHs und AGs.

Stellungnahme der Spitzenverbände

Die Spitzenverbände haben gemeinsam zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Forderung, den Abbau für alle Steuerzahler herbeizuführen, stand dabei im Vordergrund.

Gegenvorschlag aus dem Bundeswirtschaftsministerium

Einen entsprechenden Vorschlag zum kompletten Abbau des Solidaritätszuschlags hat das Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt. Kern dieses Vorschlags ist die stufenweise Rückführung in drei Schritten bis 2026.

Freibeträge statt Freigrenzen

Wer im Jahr 2021 weniger als 16.988 Euro Einkommensteuer entrichtet, soll nach diesem Vorschlag keinen Soli mehr bezahlen. Bei allen anderen verringert sich die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend. Trotz Überschreitung des Freibetrags muss also nicht das gesamte Einkommen versteuert werden. Dieser Freibetrag soll bis 2024 auf 50.000 Euro Einkommensteuer steigen. Kapitalgesellschaften sollen dann vollständig entlastet werden. Allein dieser Schritt würde 7,7 Mrd. Euro kosten, der u. a. durch den Abbau von Subventionen finanziert werden soll. Alle Steuerzahler, auch Unternehmer und Freiberufler, sollen demzufolge vollständig entlastet werden. 90 Prozent im Jahr 2021, 97 Prozent im Jahr 2024 und 100 Prozent im Jahr 2026. Dieses "Abschmelzmodell" soll helfen, die Steuerbelastung für deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger zu gestalten.

Fazit: Umstritten ist aktuell noch, ab wann der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden soll und ob für alle Steuerpflichtigen oder nur teilweise. Die Diskussion wird im Gesetzgebungsverfahren weiter geführt. (KG, Gs)

■ **BMF-Schreiben zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen**

Aktuelles BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat zur lohn- bzw. einkommensteuerlichen Behandlung sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen mit Schreiben vom 8. August 2019 Stellung bezogen. Das Schreiben nimmt Bezug auf das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009.

Umsetzung der BFH-Rechtsprechung

Hintergrund ist, dass der BFH zu Zeitwertkonten, vor allem soweit es die Organe von Körperschaften (z. B. Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer GmbH) betrifft, entschieden hat (Urteil vom 22. Februar 2018 - VI R 17/16). Das Urteil wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Nach dem neuen Schreiben sind nunmehr Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind, z. B. bei Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH, lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer nicht an der Körperschaft beteiligt ist.

Minderheitsgesellschafter

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht (z. B. Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer), ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Liegt danach keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich ebenso grundsätzlich anzuerkennen.

Mehrheitsgesellschafter

Ist der Arbeitnehmer hingegen an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten sind daher lohn-/einkommensteuerlich nicht anzuerkennen.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung ist hinsichtlich der weiteren Zuführungen zu dem Konto eine verdeckte Gewinnausschüttung zu prüfen.

Fazit: Die Neufassung des BMF-Schreibens ist in allen offenen Fällen anzuwenden. (KG, Gs)

■ **BMF-Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG (Steuerfreiheit von kostenlosen Jobtickets) veröffentlicht**

BMF kommentiert Neuregelung

Mit Schreiben vom 15. August 2019 hat das BMF ein Schreiben zur Neuregelung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG zum 1. Januar 2019 veröffentlicht. Mit der Regelung wurde die Steuerbefreiung für die kostenlose oder verbilligte Überlassung durch den Arbeitgeber von Tickets für den Personennah- und öffentlichen Linienverkehr an Arbeitnehmer zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wieder eingeführt. Ebenso sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Tickets steuerfrei. Mit der Regelung wurden auch Privatfahrten im Personennahverkehr, die der Arbeitgeber erstattet, steuerbefreit. Da es zahlreiche Praxisfragen, z. B. zu den Bescheinigungspflichten oder der Nutzung der BahnCard sowie der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gab, wurde das BMF-Schreiben erarbeitet. Im Schreiben sind zahlreiche Beispiele enthalten. Zusammen mit den anderen Spitzenverbänden hatte der DIHK die Anwendungsfragen vorab übermittelt.

Personenfernverkehr und erste Tätigkeitsstätte

Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen (Sachleistungen und Barzuschüsse) für Fahrberechtigungen im Personenfernverkehr gilt nur für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte. Zum Personenfernverkehr gehören Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC und EC), Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und Haltepunkten sowie vergleichbare Züge anderer Anbieter (z.B. TGV, Thalys).

Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen und daher im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Jahreslohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Privatfahrten steuerpflichtig

Arbeitgeberleistungen für Privatfahrten im Personenfernverkehr sind steuerpflichtig. Geht eine Fahrberechtigung im Personenfernverkehr über die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinaus, ist die Arbeitgeberleistung anteilig in Höhe des regulären Verkaufspreises für die Strecke Wohnung/erster Tätigkeitsstätte für den entsprechenden Gültigkeitszeitraum steuerfrei. Der den regulären Verkaufspreis für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.

Personennahverkehr

Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen (Sachleistungen und Barzuschüsse) für Fahrberechtigungen im Personennahverkehr gilt unabhängig von der Art der Fahrt, also sowohl bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch bei reinen Privatfahrten. Zum Personennahverkehr gehören alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht zum Personenfernverkehr gehören; ausgenommen hiervon sind

BahnCard durch Arbeitgeber

grundsätzlich Taxen.

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr (z. B. eine BahnCard), die neben den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch für Fahrten eingesetzt werden kann, die zu steuerfreien Reisekosten führen (= Fahrten im Rahmen beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten, Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung), ist die Steuerbefreiungsvorschrift für Reisekosten gegenüber der Steuerbefreiungsvorschrift für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorrangig anzuwenden.

Fazit: Mit dem Schreiben werden erste Praxisfragen umfangreich und anhand von Beispielen erläutert. Ein weiterer Austausch mit der Finanzverwaltung zu den vielfältigen Praxisfällen wird folgen. (KG)

■ Aktueller Stand der steuerlichen Gesetzgebungsverfahren

Grundsteuerreform

Der Herbst ist erfahrungsgemäß die Zeit, in der zahlreiche Gesetzgebungsverfahren beraten und beschlossen werden. Hier ein aktueller Überblick:

Das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Grundsteuer befindet sich in den Beratungen des Deutschen Bundestages. Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, bei der der DIHK als Sachverständiger geladen wurde, findet am 11. September 2019 statt. Die 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag soll am 18. Oktober 2019 folgen, so dass die abschließenden Beratungen im Bundesrat am 29. November 2019 stattfinden sollen. Inkrafttreten soll die Reform zum 1. Januar 2020, wobei die Umsetzung erst zum 1. Januar 2025 vollzogen werden.

Stellungnahme der Spitzenverbände folgt

Der DIHK hat zusammen mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft eine gemeinsame Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag abgegeben.

Grunderwerbsteuerreform: Anhörung im Finanzausschuss mit DIHK-Beteiligung

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grunderwerbsteuer (Share Deals) ist noch relativ frisch. Daher findet die erste Befassung im Bundesrat erst am 26. September 2019 statt. Hierzu haben die Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundesrates versandt. Die Anhörung im Finanzausschuss im Deutschen Bundestag ist für den 14. Oktober 2019 vorgesehen. Die Sachverständigen, die zur Anhörung geladen werden, sind noch nicht bekannt. Auch hier ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 geplant.

Forschungszulagengesetz: Stellungnahme zur Anhörung

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Forschungszulage ist bereits weiter fortgeschritten. Die Anhörung im Finanzausschuss des

abgegeben

*"Jahressteuergesetz 2019":
Stellungnahme zur Anhörung im
Deutschen Bundestag*

Offene Gesetzgebungsverfahren

*Entwürfe für AStG-Reform oder
Unternehmensteuerreform fehlen*

Deutschen Bundestages hat am 9. September 2019 stattgefunden. Hierzu hat der DIHK zusammen mit den anderen Spitzenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die letzte Beratung im Bundesrat ist voraussichtlich für Ende November vorgesehen. Inkrafttreten soll das Gesetz nach Verkündung, dies könnte ggf. noch vor Ablauf des Jahres 2019 sein.

Der Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (auch „Jahressteuergesetz 2019“ oder JStG 2019 genannt) wurde Ende Juli 2019 von der Bundesregierung beschlossen. Auch hier findet die erste Befassung des Bundesrates erst am 26. September 2019 und die Anhörung des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag am 14. Oktober 2019 statt. Die Sachverständigen zur Anhörung stehen auch hier noch nicht fest. In jedem Fall wird der DIHK aber mit den anderen Spitzenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme zur Anhörung abgeben. Die 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag ist für den 25. Oktober 2019 geplant, so dass die letzte Beratung im Bundesrat ebenfalls Ende November stattfinden könnte. Inkrafttreten sollen die Regelungen zum 1. Januar 2020.

Entwürfe für Bürokratieentlastungsgesetz III und Anzeigepflicht für Steuergestaltungen noch nicht auf den Weg gebracht.

Für das lang angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz III liegen bereits Eckpunkte vor. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in seiner Mittelstandsstrategie hierzu Vorschläge gemacht, aber es fehlt noch ein offizieller Referentenentwurf. Somit ist das Gesetzgebungsverfahren noch gar nicht gestartet.

Ebenso verhält es sich mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Regelung einer Anzeigepflicht von internationalen und ggf. auch nationalen Steuergestaltungen. Die Gesetzgebungsentwürfe sind noch nicht von der Bundesregierung beschlossen worden.

Komplett offen sind die angekündigten Reformen des AStG und der Unternehmensteuern.

Fazit: Die zahlreichen Gesetzgebungsverfahren werden wir weiter begleiten. (KG, Gs)

■ Offenbare Unrichtigkeit (§ 129 AO) bei elektronischer Steuererklärung

Berichtigung offenbarer Fehler

Nach § 129 AO kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse ist zu berichtigen. Bisher nicht entschieden war die Frage, inwieweit diese Norm bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen anzuwenden ist.

Gewinnausschüttung nicht in Steuererklärung vermerkt

Im Fall, der dem BFH-Urteil vom 22. Mai 2019 (Az.: XI R 9/18) zu Grunde lag, hatte der Steuerberater der Klägerin am 16. Dezember 2014 die Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2013 elektronisch abgegeben. Die Zeilen 44 ff. des Mantelbogens enthielten keine Angaben. In diesen Zeilen wären Angaben zu bezogenen Dividenden und deren etwaiger Steuerbefreiung anzugeben gewesen. Knapp zwei Wochen später, am 29. Dezember 2014, reichte die Klägerin beim Finanzamt zwei Steuerbescheinigungen bzgl. erhaltener Dividenden im Jahr 2013 ein – in der Anlage WA waren die anrechenbaren Kapitalertragsteuern angegeben.

Verlustfeststellung ohne Steuerbefreiung

Das Finanzamt erließ am 27. Februar 2015 einen Steuerbescheid auf Basis der Steuerklärung. Die Kapitalertragsteuer wurde dabei angerechnet. Allerdings wurden im Verlustfeststellungsbescheid die Dividendeneinnahmen nicht als steuerfrei behandelt.

Einspruch und Klage erfolglos

Hiergegen wandte sich die Klägerin und trug vor, dass die Ausschüttungen versehentlich steuerpflichtig behandelt worden seien. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. In der Revision machte die Klägerin geltend, dass der Bescheid nach § 129 AO wegen einer offenbaren Unrichtigkeit zu ändern sei.

Revision erfolgreich – mechanisches Versehen

Die Revision hatte Erfolg. Nach Ansicht des BFH lag eine offenbare Unrichtigkeit vor, die in der Sphäre der Finanzverwaltung entstanden ist.

Fehler für Finanzbehörde offenbar

§ 129 AO ist auch auf Fehler des Steuerpflichtigen anzuwenden, die die Finanzbehörde übernimmt. Im vorliegenden Fall handele es sich um ein mechanisches Versehen, nicht um einen Rechtsirrtum. Die hierzu aufgestellten Rechtsgrundsätze gelten ausdrücklich auch für elektronisch übermittelte Steuererklärungen.

Im Zusammenspiel zwischen Gewinn- und Verlustrechnung und Steuererklärung (dort Zeilen 44f. nicht ausgefüllt) konnte die Finanzbehörde erkennen, dass die Gewinnausschüttungen fälschlicherweise steuerpflichtig vom Steuerpflichtigen behandelt wurden. Dies war dem Finanzamt auch offenbar, da die Zeile 44a hätte ausgefüllt werden müssen. Rechtliche Überlegungen, die die Anwendung von § 129 AO ausschließen würden, hat der Steuerberater der Klägerin gerade nicht angestellt, weil dann in den Zeilen 44b, 44d

oder 44e eine Eintragung hätte erfolgen müssen. Es handelte sich schlichtweg um ein Versehen, das dem Finanzamt hätte auffallen müssen.

Fazit: Nun ist geklärt, dass allein die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen § 129 AO nicht ausschließt. Ist die Steuererklärung in sich widersprüchlich, ist bei Übernahme von Fehlern durch das Finanzamt ggf. § 129 AO anwenden. (Gs)

■ Erinnerung: Auch deutsche Onlinehändler müssen Umsatzsteuer-Bescheinigung vorlegen!

Bekämpfung von USt-Ausfällen im Onlinehandel

Zur Eindämmung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel über Onlineplattformen hat der deutsche Gesetzgeber Ende 2018 zwei neue Paragraphen ins UStG eingeführt: § 22f UStG enthält neue Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze, § 25e UStG verankert eine Haftung des Marktplatzbetreibers für vom Händler nicht abgeführte Umsatzsteuer.

Bescheinigung der Onlinehändler

Zu den besonderen Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze nach § 22f UStG zählt u. a., eine Bescheinigung ihrer Händler über deren steuerliche Erfassung einzuholen. Liegt dem Marktplatzbetreiber eine solche Bescheinigung vor, entfällt grundsätzlich dessen Haftung für vom Onlinehändler nicht ordnungsgemäß abgeführte Umsatzsteuer, § 25e Abs. 2 Satz 1 UStG.

Inhalt der Bescheinigung

Mit der Bescheinigung werden Name, Anschrift sowie Steuer-/UStIdNr. des Händlers nachgewiesen. Ihre Gültigkeit beträgt maximal drei Jahre und sie muss im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültig sein. Bislang werden die Bescheinigungen nur in Papierform ausgestellt, da das angekündigte digitale Verfahren seitens der Finanzverwaltung noch nicht zur Verfügung steht.

Auch deutsche Unternehmen / Kleinunternehmer müssen vorlegen

Da die Haftungsregelung der Marktplatzbetreiber ab dem 1. Oktober 2019 auch bezogen auf im Inland und in EU/EWR ansässige Händler/Unternehmen gilt, sollten die Bescheinigungen – soweit noch nicht geschehen – möglichst umgehend beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Das gilt auch für Kleinunternehmer! Anderenfalls ist zu befürchten, dass die Marktplatzbetreiber die Accounts abschalten, um so das Risiko einer Haftung zu vermeiden.

Fazit: Dass auch deutsche Händler/ Unternehmen die Bescheinigung bei ihrem Finanzamt beantragen und in Papierform dem Marktplatzbetreiber vorlegen müssen, bedeutet einen enormen Bürokratieaufbau – sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch der Unternehmen. Die angekündigte digitale Lösung ist dringend erforderlich. (Ng)

■ Neufassung der GoBD wieder zurückgezogen

BMF-Schreiben von Website genommen

Das Bundesministerium der Finanzen hat kurzfristig das am 18. Juli 2019 auf der BMF-Website veröffentlichte GoBD-Schreiben (Version 2.0 vom 11. Juli 2019) wieder von der Website genommen. Der Hintergrund des Rückrufs wurde nicht kommuniziert, jedoch scheint das BMF Nachbesserungsbedarf an verschiedenen Stellen zu sehen (u. a. Datenträgerüberlassung bei Kassennachschau, Anwendungszeitraum für Z3-Zugriff in Rz. 164).

Beratungen Ende September 2019

Es wird erwartet, dass die Sachverhalte auf der kommenden Referatsleitersitzung Ende September 2019 zwischen Bund und Ländern diskutiert und eine Lösung gefunden wird. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

BMF-Schreiben vom 14. November 2014 gilt weiter

Mit dem BMF-Schreiben vom 11. Juli 2019 wurden die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) neugefasst. Es sollte an die Stelle des BMF-Schreibens vom

14. November 2014, BStBl I S. 1450 treten. Dieses gilt momentan damit fort.

Fazit: Erfreulicherweise wurden bei der Überarbeitung des Schreibens einige Forderungen des DIHK aufgegriffen, wie z. B. Klarstellungen bei Cloud-Systemen und der bildlichen Erfassung (Scannen), Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen, Datenzugriff bei Systemwechsel etc. Es bleibt abzuwarten, wann eine erneute Veröffentlichung erfolgt. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2019

Juli 2019 – Rückgang von 1,6 Prozent

Im Juli 2019 gingen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück. Das resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang beim Aufkommen aus den gemeinschaftlichen Steuern. Diese Einnahmen sanken um 2,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten hingegen ein leichtes Plus von 0,4 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen kräftig um 7,1 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis Juli dieses Jahres um 2,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen. Sie liegen damit genau auf dem erwarteten Zuwachs der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr 2019.

Binnenkonjunktur stabilisiert Aufkommen

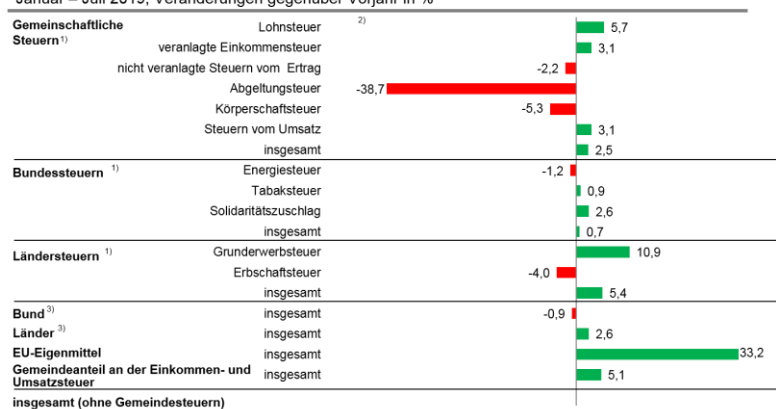
Als Stabilisatoren wirken weiterhin die Einnahmen aus der Lohnsteuer. Die Lohnsteuereinnahmen stiegen in den ersten sieben

Ländersteuern sprudeln

Monaten des Jahres 2019 um 5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Steuern vom Umsatz gingen zwar im Juli im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück (-1,6 Prozent). Insgesamt liegt das Aufkommen aber in den ersten sieben Monaten mit 3,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich im Plus. Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis Ende Juli 2019 um 2,5 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 3,0 Prozent erwartet.

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer haben nach einem ruhigen Juni im Juli wieder an Fahrt aufgenommen und stiegen um 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert über die ersten sieben Monate dieses Jahres haben die Einnahmen um 10,9 Prozent zugelegt. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sind im Juli stark angestiegen (+14 Prozent), fallen aber bisher in diesem Jahr – ausgehend von einer hohen Vorjahresbasis – geringer aus (-4,0 Prozent im Vorjahresvergleich). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit bis zum Zeitpunkt Ende Juli und einem Plus von 5,4 Prozent leicht über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai für das Gesamtjahr 2019 (+5,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar – Juli 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht August 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen liegen Ende Juli 2019 um 0,9 Prozent unter dem Vorjahresniveau (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +0,6 Prozent). Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 2,6 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,5 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 5,1 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt insgesamt verhalten, aber durchaus im Rahmen der Erwartungen. Wesentliche Einnahmewüchse kommen weiterhin vor allem aus der stabilen

Binnenkonjunktur. (An)

■ **Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2019**

Weiterhin gute Finanzlage

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende Juli 2019 weiterhin gut dar, wenngleich der Überschuss der Ländergesamtheit geringer als im Vorjahresvergleich ausfällt. Die Länder wiesen nach Ablauf der ersten sieben Monate des Jahres einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 7,4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich um 7,1 Prozent an, die Einnahmen stiegen lediglich um 2,7 Prozent. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 3,2 Prozent.

Die Flächenländer haben in den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 7,3 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Ein Schwerpunkt waren weiterhin Sachinvestitionen (+11,2 Prozent). Die Zinsausgaben gingen um 14 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 5,9 Prozent ebenfalls kräftiger gewachsen. Die Zinsausgaben stiegen – auf einer sehr niedrigen Vorjahresbasis – leicht an (+1,9 Prozent). Die Stadtstaaten haben deutlich mehr für Sachinvestitionen ausgegeben (+19,5 Prozent).

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast zehn Prozent in Rheinland-Pfalz und Hessen, und knapp einem Prozent in Bremen. In Baden-Württemberg (-2,2 Prozent), in Mecklenburg-Vorpommern (-0,8 Prozent) und dem Saarland (-4,3 Prozent) fallen die Steuereinnahmen zum Stand Ende Juli 2019 teilweise deutlich geringer als im Vorjahr aus.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Jul 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Jul 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Jul 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-2,2	-2,9	+0,4	Minderung	
BY	+1,4	+5,8	+10,6	Minderung	
BB	+3,4	+1,5	+9,2		Erhöhung
HE	+8,9	+7,0	+5,2	Erhöhung	
MV	-0,8	-1,0	+14,6		Erhöhung
NI	+6,0	+2,1	+5,3	Minderung	

NW	+3,1	+2,0	+11,6		Erhöhung
RP	+9,7	+8,5	+4,6	Erhöhung	
SL	-4,3	-4,5	-1,6		Erhöhung
SN	+5,2	-0,7	+8,1		Erhöhung
ST	+4,3	+6,2	+4,2	Erhöhung	
SH	+5,9	+5,3	+10,6		Erhöhung
TH	+7,6	+4,4	+2,8	Erhöhung	
BE	+3,0	+3,1	+2,9	Erhöhung	
HB	+0,9	+4,0	+7,2	Minderung	
HH	+2,6	+2,6	+11,5	Minderung	

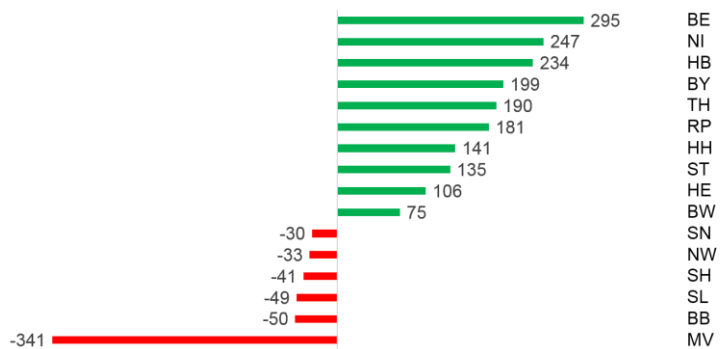
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2019

Nachdem im vergangenen Jahr nahezu alle Länder über den Jahresverlauf Überschüsse auswiesen, sieht das Bild nun wieder anders aus.

Aktuell weisen sechs Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem geringeren Niveau als in den letzten Jahren. Diese sind Brandenburg (-126 Mio. Euro), Mecklenburg-Vorpommern (-550 Mio. Euro), Nordrhein-Westfalen (-594 Mio. Euro), das Saarland (-49 Mio. Euro), Sachsen (-124 Mio. Euro) und Schleswig-Holstein (-117 Mio. Euro).

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juli 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut, aber die Lage ist durchwachsen. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

■ Halzeitbilanz 2019: Öffentliche Haushalte im Plus

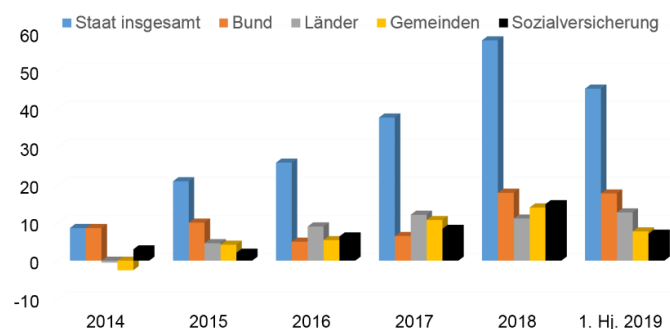
Der deutsche Staat erzielte im 1. Halbjahr 2019 nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes einen Finanzierungsüberschuss von rund 45,3 Mrd. Euro (2,7 Prozent vom BIP), gemessen an der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Methodik des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakets. Der Überschuss im ersten Halbjahr 2019 ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen i. H. v. 791,8 Mrd. Euro und den Ausgaben i. H. v. 746,5 Mrd. Euro. Dabei tragen alle staatlichen Ebenen zum positiven Saldo bei: Der Bund hatte mit 17,7 Mrd. Euro den größten Finanzierungsüberschuss. Die Länder erzielten ein Plus von 12,7 Mrd. Euro, die Sozialversicherungen von 7,7 Mrd. Euro und die Kommunen von 7,1 Mrd. Euro.

Steuereinnahmen über Plan

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen die Einnahmen um 24,6 Mrd. Euro (+3,2 Prozent), davon nahmen die Steuereinnahmen um 2,8 Prozent zu. Für das Gesamtjahr sieht die aktuelle Steuerschätzung ein Plus von 2,3 Prozent vor – die Steuereinnahmen liegen aktuell also leicht über Plan.

Die gute Beschäftigungsentwicklung sorgte auch für eine weiterhin dynamische Entwicklung bei den Sozialbeiträgen (+4,4 Prozent). Dagegen sanken die Einnahmen des Staates aus Zinsen und empfangenen Ausschüttungen (-1,4 Prozent), insbesondere weil sich die Zinseinkünfte deutlich verringerten (-7,6 Prozent).

Öffentlicher Gesamthaushalt – Finanzierungssalden der Ebenen
2014 – 1. Halbjahr 2019, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019

Kräftiges Plus bei Investitionen

Die Ausgaben des Staates stiegen im 1. Halbjahr 2019 deutlich an (+4,3 Prozent). Insbesondere die Investitionsausgaben des Staates entwickelten sich im 1. Halbjahr überdurchschnittlich (+10,6

Prozent). Die Zinsausgaben gingen weiter deutlich zurück (-10,8 Prozent).

Fazit: Die aktuelle Finanzlage ist trotz der konjunkturellen Eintrübung sehr positiv. Wichtig für die Unternehmen ist die Steigerung der Investitionsausgaben, die der Standortqualität zu Gute kommen. (An).

■ Realsteuer-Hebesätze 2019: Abgeschwächte Dynamik

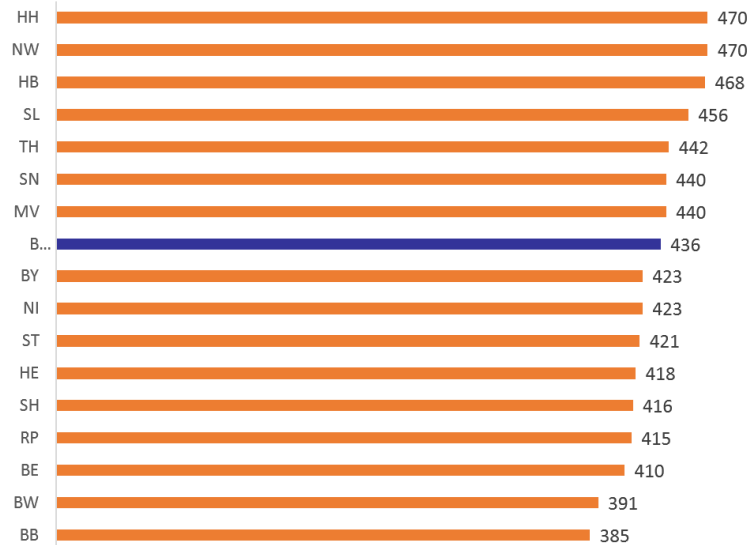
Gewerbsteuer

Auch in diesem Jahr wurden die kommunalen Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B – die beiden für die gewerblichen Unternehmen relevanten kommunalen Steuern – in zahlreichen Gemeinden angehoben. Dabei nimmt die regionale Spreizung weiter zu: Die Gemeinden im Süden bleiben vergleichsweise günstig, während viele Regionen vor allem in Nordrhein-Westfalen immer häufiger zu den Spitzenreitern bei der kommunalen Steuerbelastung gehören. Insgesamt hat sich jedoch die Tendenz zu Hebesatzerhöhungen verlangsamt. Zu diesen Ergebnissen kommt die DIHK-Hebesatzumfrage 2019. Erfasst werden alle Gemeinden ab 20.000 Einwohnern.

Im Bundesdurchschnitt steigt der Gewerbesteuerhebesatz für die 699 Gemeinden ab 20.000 Einwohnern von 435 Prozent (2018) auf 436 Prozent. Innerhalb der letzten fünf Jahre beträgt der Anstieg fünf Prozentpunkte. In diesem Jahr haben acht Prozent der Gemeinden ihren Gewerbesteuerhebesatz nach oben geschraubt. Das sind nahezu gleich viel wie in den Vorjahren. Bei Dreiviertel der insgesamt 54 Gemeinden, die ihren Hebesatz erhöht haben, betrug der Anstieg zehn Prozentpunkte und mehr. Gleich geblieben ist auch die Anzahl der Gemeinden, die ihren Hebesatz gesenkt haben: immerhin acht!

Die Unterschiede beim Gewerbesteuerhebesatz sind noch größer geworden. Der regionale Schwerpunkt der Hochsteuerkommunen liegt weiterhin im Westen: Die „TOP-30“ der Gemeinden beim Gewerbesteuerhebesatz liegen allesamt in Nordrhein-Westfalen und werden angeführt von Oberhausen (580 Prozent), Mülheim und Erftstadt (jeweils 550 Prozent), dicht gefolgt von Herdecke (535 Prozent) und Marl (530 Prozent). Die niedrigsten Hebesätze erheben Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft wirtschaftlich starker Großstädte: Monheim in Nordrhein-Westfalen (250 Prozent) und Unterhaching in Bayern (295 Prozent).

Hebesatz der Gewerbesteuer 2019



Grundsteuer B

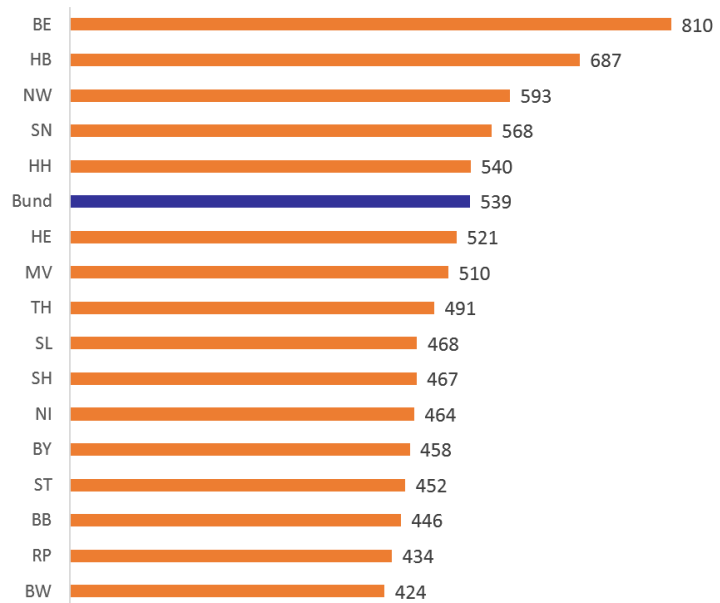
Die Hebesatzdynamik ist bei den mittelgroßen Städten zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern höher als in anderen Größenklassen. Unter den Großstädten ab 500.000 Einwohnern wurde der Hebesatz in diesem Jahr nicht angehoben.

Auch die Hebesätze der für Unternehmen relevanten Grundsteuer B steigen in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern weiter – in diesem Jahr im Bundesdurchschnitt um drei Prozentpunkte auf nunmehr 539 Prozent. In den vorangegangenen fünf Jahren ist der Bundesdurchschnitt um 32 Prozentpunkte gestiegen. In diesem Jahr nahm allein in 21 Kommunen der Hebesatz jeweils zwischen 30 und 50 Punkten zu, in zehn Gemeinden jeweils zwischen 50 und 100 Punkten und in sechs Gemeinden sogar um mehr als 100 Prozentpunkte.

Besonders stark sind die Grundsteuer B-Hebesätze in diesem Jahr im Durchschnitt in Hessen, in Nordrhein-Westfalen, in Schleswig-Holstein und im Saarland gestiegen. Die außerordentliche Steigerung in Hessen ist zu einem wesentlichen Teil auf die kräftige Steigerung des Hebesatzes in Offenbach zurückzuführen. Während jedoch das Saarland mit einer Zunahme von fünf Punkten auf 468 Prozent immer noch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 539 Prozent liegt, ist Nordrhein-Westfalen mit der abermaligen Zunahme des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes um acht auf 593 Prozent unter den Flächenländern einsame Spitze. Erstmals ist mit Baden-Württemberg ein Land dabei, in dem der gewogene Durchschnitt des Grundsteuer B-Hebesatzes zurückgegangen ist. Das ist nahezu ausschließlich auf die Hebesatzsenkung in Stuttgart zurückzuführen. Mittlerweile haben 16 Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern – und damit drei mehr als 2018 – einen Grundsteuer B-Hebesatz von 800

Prozent und darüber, u. a. sind dies Schwerte (880 Prozent), Hattingen (875 Prozent), Duisburg (855 Prozent), Overath (850 Prozent), Unna (843 Prozent) und Castrop-Rauxel (825 Prozent). Aktuell führt Offenbach in Hessen die Liste mit einem Hebesatz von 995 Prozent an. Den niedrigsten Hebesatz weist seit Jahren Ingelheim mit 80 Prozent aus.

Hebesatz der Grundsteuer B 2019



Bereits ein Fünftel der Gemeinden liegt mit dem Grundsteuer B-Hebesatz oberhalb des Bundesdurchschnitts, darunter die meisten in Nordrhein-Westfalen. Einzig die betrachteten Gemeinden in Rheinland-Pfalz und in Sachsen-Anhalt liegen allesamt unter 539 Prozent.

Die Tabelle stellt schematisch die Belastungsunterschiede für ein Unternehmen dar.

Tabelle: Vergleich der Zahlkosten der Gewerbe- und der Grundsteuer, bezogen auf eine mittelständische Kapitalgesellschaft mit einem Jahresgewinn von 2 Mio. Euro und einem Einheitswert der Gewerbeimmobilie von 1,5 Mio. Euro, Beträge in Euro

	Unternehm en in Nordrhein- Westfalen	Unternehm en in Niedersach sen	Unterneh men in Rheinland -Pfalz	Unterneh men in Baden- Württemb erg
Gewerbest euer 2019	324.987	292.473	286.941	270.347
Grundsteu er B 2019	31.133	24.360	22.785	22.260
Summe der Belastung	356.120	316.833	309.726	292.607
Differenz zu Nordrhein - Westfalen	-	-39.287	-46.394	-63.513

Fazit: Aus Sicht der Wirtschaft müssen vor allem die Länder noch stärker ihrer Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen gerecht werden. Neben angemessenen Zuweisungen der Länder an ihre Kommunen gehört dazu auch die Weiterleitung der milliardenschweren Bundesmittel für Gemeindeaufgaben. Hinzu kommt, dass mancherorts vorhandene Mittel nur zögerlich abgerufen werden, weil in den Kommunen das Fachpersonal fehlt. Daher sollten die Länder vor allem finanzschwache Kommunen in ihren Planungs- und Umsetzungskapazitäten unterstützen. (An)

Mittelstandspolitik

■ DIHK-Gründerreport 2019 veröffentlicht

Trotz regen Gründungsinteresses - der Funke zündet nicht

Mit dem DIHK-Gründerreport legt der DIHK jährlich eine Einschätzung der IHK-Organisation zum Gründungsgeschehen in Industrie, Handel und den Dienstleistungsbranchen in Deutschland vor. Grundlage sind Erfahrungsberichte der IHK-Existenzgründungsberater aus den 79 Industrie- und Handelskammern (IHKS) sowie eine statistische Auswertung zum IHK-Gründerservice.

Insgesamt fußt der DIHK-Gründerreport 2019 auf über 200.000 Kontakten von IHK-Existenzgründungsberatern mit angehenden Unternehmerinnen und Unternehmern aus Einstiegsgesprächen, Beratungen,

Gründungsinteresse belebt sich ...

... doch der Funke zündet nicht

Gründe: Gute Konjunktur, Fachkräftemangel ...

... und die Bürokratie

Seminaren und Gründertagen. Im Jahr 2019 wird der Report ergänzt durch eine Befragung der IHKs und des DIHK zu Empfehlungen an die Politik, der rund 300 Antworten von Gründern zugrunde liegen. Im deutschsprachigen Raum ist keine andere Auswertung bekannt, die sich auf eine vergleichsweise hohe Zahl von Erfahrungen von Gründerinnen und Gründern stützt.

Die IHKs verzeichnen einen stärkeren Zulauf zu ihren Gründungsveranstaltungen und -Seminaren als noch vor einigen Jahren. Im Jahr 2018 nahmen deutliche 28 Prozent mehr Interessenten als im Vorjahr an IHK-Seminaren zur Unternehmensgründung teil. Insgesamt waren es 22.351 Teilnehmer. Über 60.000 Teilnehmer registrierten die IHKs erneut bei ihren Gründertagen, bei denen viele sich erstmalig näher zum Thema Selbstständigkeit informieren.

Trotz steigenden Gründungsinteresses – mit mehr Unternehmensgründungen ist nach den Erfahrungen der IHKs weiterhin nicht zu rechnen. Die Zahl derjenigen, die mit der IHK über eine mögliche Unternehmensgründung persönlich Kontakt aufnehmen, ist weiterhin deutlich rückläufig. Jeweils neun Prozent weniger Gründungsinteressierte erörterten mit ihrer IHK grundlegende Fragen der unternehmerischen Selbstständigkeit (Einstiegsgespräche: 138.139 Teilnehmer) oder besprachen mit einem IHK-Gründungsexperten ihr konkretes Geschäftskonzept (Teilnehmer IHK Gründungsberatung: 30.929). Das sind erneute Negativ-Rekorde in der Historie der IHK-Gründungsstatistik seit dem Jahr 2002.

73 Prozent der Teilnehmer an IHK-Gründungsberatungen geben mittlerweile an, aus unternehmerischer Berufung heraus gründen zu wollen, auch dies ein – diesmal erfreulicher – Rekord. Während die Zahl dieser vornehmlich unternehmerisch getriebenen beratenen Gründer über die Jahre recht stabil bleibt (Rückgang seit 2004 um fünf Prozent auf 22.644 im Jahr 2018), ist die Zahl der Gründer mangels Erwerbsalternativen seit dem Jahr 2004 um deutliche 86 Prozent gesunken (8.285 im Jahr 2018). Das zeigt: Der Druck zu Existenzgründungen mangels anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten ist gering. Allerdings hemmt auch der zunehmende Fachkräftemangel die Gründungsdynamik. Gerade qualifizierte Fachkräfte können gute Konditionen in abhängiger Beschäftigung aushandeln, was für diesen Personenkreis die Attraktivität einer unternehmerischen Selbstständigkeit mindert.

57 Prozent der Existenzgründerinnen und Existenzgründer geben überbordende Bürokratie als Gründungsbremse an. Nahezu in jeder Beratung der IHKs sind komplizierte Formulare, Genehmigungsverfahren und intransparente Antragswege ein wichtiges Thema. Viel Ärger bereitet Gründern und jungen Unternehmen die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Viele Gründer beklagen zudem schlechtes Internet und einen zu komplizierten Zugang zu öffentlichen Fördermitteln. Gerade viele

Weniger Stellungnahmen für Förderanträge zur Existenzgründung

Handel und Dienstleistungen am beliebtesten

Start-Ups, die mit ihren innovativen Geschäftsmodellen rasch wachsen wollen, fordern einen besseren Zugang zu Beteiligungskapital und Investoren.

Im Jahr 2018 gaben die IHKs zehn Prozent weniger Stellungnahmen ab – insgesamt 8.788. Den nach wie vor größten Anteil mit 55 Prozent bildet der Gründungszuschuss für Arbeitslose (4.828 Stellungnahmen). 84 Prozent der Gründungsinteressierten wollen ein Unternehmen im Handel oder in den Dienstleistungsbranchen gründen. In vielen dieser Branchen lassen sich Ideen mit vergleichsweise wenig Gründungskapital und relativ rasch umsetzen.

Fazit: Auch im Jahr 2018 unterstützten die IHKs Gründerinnen und Gründer mit mehr als 200.000 Kontakten in Einstiegsgesprächen, Beratungen, Seminaren und Gründertagen. Mit ihrer Gründungsoffensive will die Bundesregierung mehr Interesse an Unternehmensgründungen wecken. Doch vor allem ist ein deutlicher Abbau von Bürokratie gefragt. Notwendig sind virtuelle One-Stop-Shops, bei denen Gründer alle Formalien rasch online erledigen können. Bei der DSGVO sind klare Checklisten und ein guter Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen gefragt, wie ihn ja die Bundesregierung nun auch anstrebt. Um das große Start-up-Potenzial Deutschlands zu heben, brauchen wir auch in der Fläche überall schnelles Internet. Für Investoren sollten steuerliche Hürden bei Beteiligungen an Start-Ups abgebaut werden, damit gute Ideen auch wachsen können. (ev)

■ Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis

Neues Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Nachfolgemonitoring

Nachfolge innerhalb Familie bei 50 Prozent

Am 30. August 2019 hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier eine neue Initiative zur Unternehmensnachfolge bekannt gegeben.

Beim Programm „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ geht es darum, Unternehmer und potenzielle Nachfolger frühzeitig zu sensibilisieren und sie bei der Unternehmensübergabe zu begleiten und zu unterstützen.

Laut Nachfolgemonitoring der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stehen innerhalb der nächsten fünf Jahre rund 500.000 kleine und mittlere Betriebe zur Übergabe an. In der IHK-Beratung erreicht die Zahl der beratenen Senior-Unternehmer immer neue Höchststände. Jeder zweite hatte dabei im Jahr 2018 noch keinen geeigneten Nachfolger in Sicht, so viele wie nie zuvor im Rahmen der seit 2007 geführten IHK-Statistik.

Ungefähr die Hälfte der Unternehmen plant dabei eine Nachfolge innerhalb der Familie. Für die anderen Unternehmerinnen und Unternehmer gilt es, geeignete und interessierte Nachfolgerinnen und Nachfolger in der eigenen Belegschaft oder außerhalb des Unternehmens zu identifizieren. Hier sollen laut BMWi-Pressemitteilung

Modellprojekte

die Modellprojekte der neuen Initiative ansetzen. Die Modellprojekte können sich dabei auch auf die kostenlose [Nachfolgebörse](#) stützen, die das BMWi bereits gemeinsam mit der KfW und über 700 engagierten Regionalpartnern betreibt.

Gegenstand der Förderung sind Modellprojekte zur Unternehmensnachfolge, die u. a.:

- Wege zur frühzeitigen Sensibilisierung von potenziellen Senior-Unternehmerinnen und -Unternehmern aufzeigen und diese mit an einer Übernahme interessierten, beispielsweise durch „Nachfolge-Coaches“, zusammenbringen,
- potenzielle Nachfolgerinnen und Nachfolger unter Gründungswilligen bzw. Fach- und Führungskräften in abhängiger Beschäftigung, beispielsweise durch „Nachfolgeakademien“ oder „Nachfolgemoderatoren“, gewinnen,
- Netzwerke zur Unternehmensnachfolge, auch nach erfolgter Unternehmensübergabe, beispielsweise branchenspezifische Beiräte, (ehrenamtliche) Botschafter-/Patenschafts-Netzwerke (regional, bundesweit), auf- oder ausbauen.

Bis 15. Oktober 2019 können sich wirtschaftsnahe Einrichtungen mit einer Ideenskizze für ein Modellprojekt bewerben, so das BMWi. Details dazu finden sich in der Förderbekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bewerbungsfrist 15. Oktober 2019

Im Vorfeld haben DIHK und ZDH gemeinsam mit IHK- und HWK-Vertretern Gespräche mit dem BMWi über ein solches Programm geführt.

Fazit: Das neue Programm des BMWi zur Unternehmensnachfolge adressiert mit der frühzeitigen Sensibilisierung von Senior-Unternehmern und potenziellen Übernehmern eine wichtige Zukunftsherausforderung für den Mittelstand. Die Praxis muss nun zeigen, wie passgenau das Instrument ist. Auch IHKs können sich bis zum 15. Oktober 2019 mit Ideenskizzen bewerben. (ev)

■ "Wertschätzung, Stärkung, Entlastung" – Bundeswirtschaftsminister verkündet Eckpunkte seiner Mittelstandsstrategie

Am 29. August 2019 hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier Eckpunkte seiner Mittelstandsstrategie vorgestellt. Das Papier enthält eine ganze Reihe von Maßnahmen, die der DIHK auch fordert.

Weniger Steuern, weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung

Kernstück ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Eckpunkte enthalten Maßnahmen zur Reduktion der steuerlichen Belastungen des Mittelstands, wie die schrittweise vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages und

die Begrenzung der Unternehmensbesteuerung auf einbehaltene Unternehmensgewinne auf 25 Prozent. Zudem fordert das BMWi einen „Steuerdeckel“, der die Steuerbelastung von Personenunternehmen bei maximal 45 Prozent fest schreibt.

Das BMWi kündigt ein Bürokratieentlastungsgesetz III an, das kleine und mittlere Betriebe um mehr als eine Mrd. Euro entlasten soll. Dieses Gesetzesvorhaben ist Teil des Koalitionsvertrages. Weitere Maßnahmen etwa bei der Datenschutzgrundverordnung will das BMWi „entschlossen angehen“.

Darüber hinaus enthalten die Eckpunkte zahlreiche Maßnahmen, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen und den Mittelstand bei Digitalisierung und Innovationen zu unterstützen.

Um dem Querschnittscharakter der Mittelstandspolitik gerecht zu werden, wird der konzertierte Einsatz der gesamten Bundesregierung für den Mittelstand gefordert. Deshalb soll ein

Staatssekretärsausschuss Mittelstand

„Staatssekretärsausschuss Mittelstand“ eingerichtet werden, der Vorhaben aller Ressorts auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüft.

Entscheidend ist die Umsetzung

DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer zu den Eckpunkten: „Die Konjunktur in Deutschland kühlt sich spürbar ab. Die von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vorgestellten Eckpunkte für den Mittelstand kommen deshalb zur richtigen Zeit. Statt weiterer Zusatzbelastungen brauchen die Unternehmen jetzt wirtschaftspolitische Vernunft. Hierzu zählen: Weniger Bürokratie, weniger Steuern, mehr Digitalisierung sowie mehr Verlässlichkeit in der Wirtschaftspolitik. Hier setzen die Eckpunkte viele richtige Akzente. So nennen uns sechs von zehn Unternehmen den Bürokratieabbau als höchste Priorität. Erleichterungen an dieser Stelle würden gerade kleine und mittelgroße Unternehmen ohne Personal-, Rechts- oder Steuerabteilung unterstützen. Diese stellen hierzulande rund 60 Prozent der Arbeitsplätze. Entscheidend ist, dass am Ende eine schlagkräftige Agenda entsteht, die von der Bundesregierung insgesamt umgesetzt wird. Denn wir alle haben ein Interesse daran, dass der Mittelstand auch in wirtschaftlich rauerer Zeiten Wachstum, Innovationen und Wohlstand schaffen kann.“

Nun wird das BMWi die Eckpunkte zu einer Mittelstandsstrategie ausarbeiten. Sie soll Ende September veröffentlicht werden.

Fazit: Viele gute Maßnahmen – entscheidend ist die rasche Umsetzung! (ev)

Unternehmensfinanzierung

■ DIHK im Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Definition Sustainable Finance

Hinter Sustainable Finance steht das Anliegen der Politik, insbesondere das von 195 Ländern im Abkommen der UN-Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 vereinbarte Klimaschutzziel umzusetzen. Neben dem Pariser Klimaabkommen der 21. Conference of the Parties (COP 21) wurden im selben Jahr auch die Agenda und Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (d. h. die Social Development Goals, SDGs) fertig gestellt. Folglich gehen neben den Umweltzielen auch Faktoren aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung in Überlegungen zu Sustainable Finance ein. Im Gegensatz zu den verwandten Instrumenten Emissionshandel und CO₂-Bepreisung umfasst Sustainable Finance eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Bereich der Finanzmarktregulierung, die die sog. Environmental-, Social- and Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) im Finanzsystem verankern sollen. Damit werden auch an die deutsche Wirtschaft neue Anforderungen seitens des Gesetzgebers gestellt, die Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und den betrieblichen Alltag haben werden. Die Bundesregierung hat die Einrichtung eines Sustainable Finance-Beirats beschlossen, um Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft bei der Gestaltung des notwendigen Transformationsprozesses der Gesellschaft einzubinden. In der konstituierenden Sitzung des Beirats am 6. Juni 2019 hat sich dieser ein umfangreiches Arbeitsprogramm gegeben, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Einzelheiten befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.

Beirat der Bundesregierung

Der DIHK ist gemeinsam mit anderen Verbänden und z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank als „Beobachter“ dabei. Ausgewählte Vertreter der Zivilgesellschaft – darunter auch einige Unternehmen – sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. Die Einzelmitgliedschaft ist personengebunden und nicht übertragbar. Beobachter wie der DIHK können sich in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv einbringen und Einfluss nehmen. Letztlich soll der Beirat die Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nationalen Sustainable Finance-Strategie beraten und konkrete Handlungsempfehlungen ausarbeiten, die den aktuellen Diskussionstand angemessen widerspiegeln. Eine Organisation und Arbeitsauftrag des Beirates definierende Satzung ist allerdings noch im Werden begriffen.

DIHK-Beobachter

Ziele

Übergeordnetes Ziel des Beirats ist es, den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig zu stärken. Dabei sollen europäische und internationale Initiativen ebenso berücksichtigt

Arbeitsgruppen

werden, wie die laufenden Arbeiten in der Bundesregierung zur Anlagestrategie des Bundes am Kapitalmarkt.

Der Beirat wird sich vor allem in Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen organisieren:

- AG Strategie: Rolle von Sustainable Finance und Taxonomie
- AG Risikoanalyse: Daten, Methoden und Bewertungen
- AG Endkunden: Wirkung und Nutzen von Labels sowie Produktentwicklung (z. B. grüner Pfandbrief)
- AG Offenlegung: freiwillige vs. verpflichtende Offenlegung

Erste Entwürfe einer nationalen Sustainable Finance-Strategie sollen möglichst bereits bei der nächsten Sitzung des Klimakabinetts am 20. September 2019 vorgestellt und diskutiert werden.

Fazit: Der DIHK engagiert sich in der Diskussion um Sustainable Finance, insbesondere mit Blick auf die Chancen und Risiken für die Unternehmen am Standort Deutschland. (CF)

Kurz notiert

■ Künstlersozialabgabe 2020 bleibt unverändert

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt zum 1. Januar 2020 unverändert.

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen. Der Abgabesatz wird das dritte Jahr in Folge stabil bleiben. Das geht aus dem Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 hervor.

Seit 2018 beträgt der Abgabesatz 4,2 Prozent. Das ändert sich auch im Jahr 2020 nicht.

Immer mehr Unternehmen, die abgabepflichtig sind, kommen ihrer Abgabepflicht nach. Zwischen 2015 und 2019 wurden rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

*Fazit: Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben.
Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige
Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. (KG)*

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo),

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik